

gilt es, geplante Investitionen für die materielle Produktion termin- und qualitätsgerecht zu sichern. Die Investitionen sind vorrangig für die Rationalisierung und Erneuerung der vorhandenen Grundfonds einzusetzen. Weiterhin kommt es darauf an, die Effektivität der Investitionen zu erhöhen: „Bei den heutigen Maßstäben der Produktion ist es eine Lebensfrage für unsere Ökonomie, den spezifischen Investitionsaufwand für die Vergrößerung der Produktion zu senken. Mit den eingesetzten Mitteln heißt es also größere wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen.“<sup>29</sup>

Die Notwendigkeit einer Investition ist vom Investitionsauftraggeber nachzuweisen. Dazu ist eine Aufgabenstellung auszuarbeiten, die die Grundlage für die Vorbereitung der Investition bildet und die vom jeweils zuständigen Staatsorgan bestätigt werden muß (vgl. §§ 3 bis 5 VO über die Vorbereitung von Investitionen vom 13. 7.1978, GBl. I 1978 Nr. 23 S. 251).

Eine effektive Investitionspolitik erfordert auch eine rationelle Standortverteilung der Investitionen. Dazu erfolgt im Prozeß der Vorbereitung von Investitionen ein Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren durch die zuständigen Organe des Staatsapparates (vgl. VO über die Standortverteilung der Investitionen vom 30. 8.1972, GBl. II 1972 Nr. 52 S. 573). Vor der Bestätigung der Aufgabenstellung haben die Investitionsauftraggeber eine Standortbestätigung einzuholen.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse erarbeitet die Staatliche Plankommission im Zusammenwirken mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke die Konzeption für die langfristige Standortverteilung der Investitionen der Volkswirtschaft. Diese umfaßt

- die Standorte für die wichtigsten Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sowie für den komplexen Wohnungsbau in ausgewählten Städten und Siedlungsschwerpunkten;
- die Standorte und Standortangebote für Investitionen der Industrie, des Bauwesens und der Landwirtschaft, die entscheidend die Produktions- und Territorialentwicklung beeinflussen und Möglichkeiten für eine territoriale Kombination und Konzentration bieten;
- die Entwicklung ausgewählter Städte und Siedlungsschwerpunkte;
- Standorte und Standortangebote für Vorhaben der Infrastruktur, insbesondere der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens (§ 2 VO über Standortverteilung der Investitionen).

Die Industrieminister, die Minister für Bauwesen, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Verkehrswesen sowie andere Minister und Leiter zentraler Staatsorgane erarbeiten die Konzeption für die langfristige Standortverteilung der Investitionen für den jeweiligen Zweig bzw. Bereich. Auch die Räte der Bezirke entwickeln Vorschläge für die Erweiterung und bessere Nutzung der Kapazitäten der Infrastruktur sowie zur Entwicklung der Städte und Siedlungsschwerpunkte. Sie haben das Recht, Standortangebote zu erarbeiten.

In Interesse effektiver Standorte für Investitionen und der rationellen Inanspruchnahme territorialer Ressourcen haben die Investitionsauftraggeber bei den zuständigen örtlichen Räten Standortbestätigungen und Standortgenehmigungen einzuholen.

29 ebenda